

**Anfrage der Abgeordneten Mag. Martina Pointner
und Dr. Sabine Scheffknecht, NEOS**

Herrn
Landeshaupt Mag. Markus Wallner
und Herrn
Landesrat Ing. Erich Schwärzler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 9.10.2015

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: „Tierschutzland
Nummer 1“ – wie passen fragwürdige Lebendtiertransporte dazu?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann, sehr geehrter Herr Landesrat!

Der Fall der „Schlaktkühe-Probelieferung“ von Vorarlberg nach Graz durch die Ländle Viehvermarktung eGen zur „Anbahnung einer Geschäftsbeziehung“ hat hohe Wellen geschlagen und grundsätzliche Fragen zum Thema Lebend- bzw. Schlachtiertransporte aufgeworfen.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns nachfolgende Anfrage.

Wir richten diese Anfrage an Sie, Herr Landeshauptmann, als Zuständigen für die Mittelbare Bundesverwaltung (Tierschutz- und Tiertransportgesetz) sowie an Sie, Herr Landesrat, als Zuständigen für Landwirtschaft und Tierschutz in Vorarlberg.

Anfrage

1. Gibt es in Vorarlberg ausreichende personelle, fachliche und technische Ressourcen, dass die zuständigen Behörden die mittelbare Bundesverwaltung (Tierschutz- und Tierschutztransportgesetz) ordnungsgemäß erledigen können?
2. Wem obliegt die Kontrolle, wann, wohin und unter welchen Bedingungen Schlachtiertransporte von Vorarlberg aus in andere Bundesländer bzw. ins Ausland stattfinden und ob diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen? Welche Anweisungen gibt es hierzu vom Land Vorarlberg und wie wird überprüft, ob die Anweisungen tatsächlich in der gebotenen Weise und Häufigkeit durchgeführt werden?
3. Wie viel Prozent der heimischen Schlachttiere werden in Vorarlberg

geschlachtet? Wir bitten um jährliche Angaben seit 2010, aufgegliedert nach Tierarten.

4. Wo werden die übrigen Vorarlberger Schlachttiere geschlachtet? Bitte um Angabe der Prozentanteile gemessen an den Gesamtschlachtungen je Tierart.
5. Welche Gründe gibt es, nicht in Vorarlberg zu schlachten?
6. Wo befinden sich in Vorarlberg die offiziellen Verladestationen für Tiertransporte? Wer ist dafür verantwortlich? Wer kontrolliert, ob und wie dort die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden?
7. Wie hängt die Landwirtschaftskammer Vorarlberg mit der „Ländle Viehvermarktung eGen“ zusammen? Was ist dies für ein Betrieb, welchen Zweck erfüllt er, wer sind die Mitglieder dieser Genossenschaft?
8. Wie viele Tiere (aufgegliedert nach Tierarten) wurden in den Jahren 2010 bis 2014 jährlich über die Ländle Viehvermarktung eGen. zur Schlachtung gebracht? Wir bitten um absolute sowie um prozentuelle Angaben (in Bezug auf die Gesamtzahl des Vorarlberger Schlachtviehs).
9. Wo wurden diese Tiere geschlachtet? Wir bitten um Angabe aller Schlachthöfe, die in den Jahren 2010 bis heute Schlachtungen für die Ländle Viehvermarktung eGen. durchgeführt haben?
10. Welche Transportunternehmen werden von der Ländle Viehvermarktung für Viehtransporte eingesetzt?
11. Wie beurteilen Sie, Herr LR Schwärzler, als Tierschutzreferent des Landes Vorarlberg und zuständiger Landwirtschaftslandesrat das Vorgehen der Ländle Viehvermarktung in der Causa „Probelieferung nach Graz“?
12. Wie beurteilen Sie als Landwirtschaftslandesrat und Tierschutzreferent die Notwendigkeit und die Situation des Schlachthofs der Stadt Dornbirn?
13. Welche finanzielle Mittel erhielt der Schlachthof Dornbirn in den Jahren 2010 bis 2014 jährlich aus öffentlicher Hand (Land, Stadt)?
14. Wem obliegt grundsätzlich die Kontrolle des Schlachthofs Dornbirn hinsichtlich der Arbeitsabläufe sowie der richtigen Verwendung der finanziellen Mittel?
15. Haftet das Land Vorarlberg in irgendeiner Form für die Abgänge des Schlachthofs der Stadt Dornbirn?
16. Tiertransportgesetz: Wer entscheidet, ob die regulären 4,5 oder die Ausnahmeregelung von 8 bzw. 8,5 Stunden zur Anwendung kommen?
17. Wer hat im konkreten Fall entschieden, dass es sich um einen solche „Ausnahme-Transport“ handelt, zumal mit der voraussichtlichen Transportzeit, die

in den Transportunterlagen mit 6,15 Stunden angegeben ist, bereits von der Anwendung der Ausnahmeregelung ausgegangen wurde? Auf welche Begründung fußt die Anwendung der Ausnahmeregelung?

Für die fristgerechte Beantwortung unserer Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht

LAbg. Mag. Martina Pointner